

Wahlfreiheit für Endkunden ab 01.08.2016

Ab 01. August 2016 haben Endkunden die Wahl, ob sie ein vom TK-Anbieter angebotenes Endgerät (Router/Modem) oder ein eigenes Endgerät einsetzen. TK-Anbieter dürfen Kunden beim Abschluss von Neuverträgen dann nicht mehr verpflichten, ein bestimmtes Endgerät zu nutzen. Das Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers und dessen Verantwortung enden dementsprechend von da an bereits vor dem Endgerät an der Netzabschlussdose. Der Router oder das Modem selbst gehören dann nicht mehr dazu. Die neue Wahlfreiheit stellt insofern erhöhte Anforderungen an Sie als Endkunden sowohl bei der Auswahl des richtigen Routers als auch bei dessen Inbetriebnahme.

Vertragliche Regelungen

Beachten Sie bitte, dass Sie, je nach Vertragsgestaltung mit Ihrem TK-Anbieter die Aufwendungen für die Behebung von Störungen und Schäden durch eine unsachgemäße Inbetriebnahme oder das Verwenden von nicht schnittstellenkonformen Routern tragen. (WICHTIG: Dies beinhaltet auch den Missbrauch des Routers durch Dritte!)

Schnittstellenkonformer Router Voraussetzung für umfangreiches Leistungsspektrum

Nur bei Verwendung eines schnittstellenkonformen und vom TK-Anbieter managebaren Endgeräts kann der TK-Anbieter alle Produktleistungen und -eigenschaften umfassend erbringen. Wird ein nicht schnittstellenkonformes oder managebares Endgerät eingesetzt, kann der TK-Anbieter die Eigenschaften nicht überwachen und keinen Quality of Service gewährleisten. Die Schnittstellenbeschreibungen der TK-Anbieter umfassen sowohl sämtliche Zugangsparameter, die für die Inbetriebnahme und den Anschluss beim Netzbetreiber erforderlich sind, als auch eine Beschreibung der Eigenschaften, respektive Standards, die erfüllt werden müssen (siehe Leistungsbeschreibung).

Richtige Auswahl des Routers

Der von Ihnen gewählte Router sollte deshalb auf jeden Fall die Schnittstellenspezifikation Ihres TK-Anbieters erfüllen. Einige TK-Anbieter halten hierfür spezielle Empfehlungslisten vor. Sollte dies nicht der Fall sein, prüfen Sie vor dem Kauf eines Routers auf jeden Fall anhand der Produktbeschreibung und der Bedienungshinweise des Routerherstellers, ob der Router die Schnittstellenspezifikation Ihres TK-Anbieters erfüllt.

Anschluss und Inbetriebnahme des Routers

Da der Router nicht mehr zum TK-Netz des Anbieters gehört, haben Sie selbst gemäß § 11 Abs. 4 FTEG grundsätzlich für eine fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen. Zur sachgemäßen Inbetriebnahme halten Sie bitte unbedingt die Hinweise des Routerherstellers ein.

Bitte halten Sie bei Rückfragen bei Ihrem TK-Anbieter alle Angaben zu Ihrem eingesetzten Router bereit.